

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2019-04-23

Dezernat: I / Fachdienst Kämmerei,
Finanzsteuerung
Bearbeiter/in: Riemer, Daniel
Telefon: (0385) 5 45 13 06

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01822/2019

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Kenntnisnahme einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 durch den Hauptausschuss als dringende Angelegenheit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt im Wege einer dringenden Angelegenheit:

1. Zur Erreichung der mit der Haushaltsentscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa M-V angeordneten Defizitreduzierung wird zugestimmt, dass der Oberbürgermeister anstelle der Vorlage einer Nachtragshaushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 verfügt.
2. Die durch den Oberbürgermeister verfügte haushaltswirtschaftliche Sperre (siehe **Anlage**) wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa vom 12.04.2019 (zugestellt per E-Mail am 16.04.2019) zur Haushaltssatzung 2019/2020 wurde die Verfügung von haushaltswirtschaftlichen Sperrungen zu den Haushaltsjahren 2019 und 2020 angeordnet. Für das jeweilige Haushaltsjahr wurden folgende zu sperrende Beträge festgelegt:

- mindestens 4.000.000 Euro für 2019 und
- mindestens 6.000.000 Euro für 2020.

Seitens des Ministeriums wurde die Möglichkeit eingeräumt, neben der Sperrung von Auszahlungsansätzen auch Mehreinzahlungen zur Erreichung der Zielvorgabe einzusetzen.

Am 23.04.2019 hat der Oberbürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre im erforderlichen Umfang von 4,0 Mio. Euro für 2019 und 6,0 Mio. Euro für 2020 verfügt.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung beim Ministerium für Inneres und Europa vorzulegen.

Die Haushaltssatzung wurde am 17.04.2019 veröffentlicht.

2. Notwendigkeit

Gemäß § 51 Abs. 2 KV M-V ist die Stadtvertretung über eine haushaltswirtschaftliche Sperre unverzüglich zu unterrichten.

Die kommunalrechtliche Vorgabe soll nach § 35 Abs. 2 Satz 4 KV M-V im Wege einer dringlichen Angelegenheit durch den Hauptausschuss erfüllt werden.

Diese Entscheidung bedarf gemäß § 35 Abs. 2 Satz 5 KV M-V der Genehmigung durch die Stadtvertretung.

3. Alternativen

Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung, die die entsprechende Defizitreduzierung ausweist.

Diese wäre allerdings mit dem Erfordernis eines erneuten Genehmigungsverfahrens mit der Rechtsaufsicht und vorheriger Aufstellung und Haushaltsberatung in den städtischen Gremien verbunden.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Durch die Veröffentlichung der Haushaltssatzung können alle neuen Investitionsvorhaben begonnen werden. Darüber hinaus können nunmehr auch die freiwilligen Leistungen – insbesondere an Vereine / Verbände – geleistet werden.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

Zur Erreichung des maximal angeordneten Defizits in der Finanzrechnung sind die Effekte aus dem Haushaltssicherungskonzept für 2019 und 2020 vollständig zusätzlich zu erbringen. Für 2019 sind dies 185.000 Euro und für 2020 sind es 335.000 Euro.

nein

Anlagen:

Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV M-V für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister